

## § 064 SGB VIII

(1) [Sozialdaten](#) dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die [Erfüllung](#) von Aufgaben nach § 69 SGB X (des Zehnten Buches) ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden [Leistung](#) nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem [Verantwortlichen](#) angehört, sind die [Sozialdaten](#) zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen [Sozialdaten](#) übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR [erforderlich](#) ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder [Pseudonymisierung](#) bedarf. Die [personenbezogenen Daten](#) sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren [betroffene Personen](#) dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) [Sozialdaten](#) dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § [80 SGB VIII](#) gespeichert oder genutzt werden; sie sind [unverzüglich](#) zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 KKG (des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) Informationen und [Daten](#), soll er gegenüber der meldenden [Person](#) ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.